

GEMEINDE INGENRIED

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet
„Ingenried Ost II“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Anregungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurden in die o.g. Bebauungsplan-Änderung eingearbeitet. Der Gemeinderat Ingenried hat diese Änderung in der Fassung vom 18.07.2007 einschl. dazugehöriger Begründung in seiner Sitzung am 18.07.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeindekanzlei Ingenried, Kirchenstraße 3, Ingenried, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ingenried, den 07.09.2007



Fichtl
Bürgermeister

Aushang vom 07.09.2007 – 24.09.2007

